

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

im Wintersemester 2019/2020

Hausarbeit

A und B waren mehrere Jahre als private Vermögensverwalter tätig. Nachdem die Geschäfte zunehmend schlechter laufen, beschließen A und B gemeinsam, ihre vermögenden Kunden auf eine etwas rustikalere Art als Geldquelle zu nutzen. Dabei denken A und B zunächst an ein reiches Ehepaar, das einen 15-jährigen Sohn (S) hat. Dieser wäre dem Ehepaar sicherlich die eine oder andere Million wert. Dazu, so die Annahme von A und B, müsse man ihn zunächst in einen an einem Waldsee gelegenen Bootsschuppen verbringen, um dann mit der Lösegeldforderung an die Eltern heranzutreten. A sagt zu, das für den Transport des S benötigte Fahrzeug zu besorgen. Dabei hat A eine hochwertige Limousine im Sinn, die er sich bereits vor vier Wochen von seinem Freund F geliehen hat. Allerdings hätte A diese dem F bereits vor einer Woche zurückgeben müssen. A verschiebt den Rückgabetermin jedoch eigenmächtig auf die Tage nach Durchführung des geplanten Coups.

Am Tag eben dieses geplanten Vorhabens erscheint A mit dem Auto bei B. Die beiden passen sodann den S nach Unterrichtsende vor seiner Privatschule ab und teilen ihm mit, dass sie Geschäftspartner seiner Eltern seien und wegen eines drohenden Unwetters von diesen gebeten worden seien, ihn nach Hause zu bringen. Da S sowohl A als auch B bereits mehrfach gesehen hat, schenkt er den beiden Glauben und steigt ins Auto ein. Bereits nach kurzer Fahrzeit kommt ihm die Angelegenheit jedoch etwas merkwürdig vor, woraufhin er sichtbar nervös wird. Daraufhin zieht B, der neben S im Fond des Autos sitzt, eine täuschend echt aussehende (jedoch nicht funktionsfähige) Nachbildung einer Pistole und richtet sie auf S. B eröffnet dem S, dass ihm nichts passieren werde, wenn er sich ruhig verhalte und kooperiere. Man werde ihn nun in einen idyllisch gelegenen Bootsschuppen in einem Waldgebiet bringen. Dort werde er bleiben, bis seine Eltern zwei Millionen Euro an Lösegeld aufgebracht haben. Bis dahin werde er freilich gut behandelt; er könne die Zeit gerne nutzen, um sich ein wenig von den Strapazen des Alltags zu erholen. Freilich müsse er damit leben, den Bootsschuppen nicht alleine verlassen zu dürfen. Jedenfalls seien A und B nette Zeitgenossen, die nur am Geld interessiert seien und nichts gegen S und seine Eltern persönlich hätten. Weiterhin schärfen A und B dem S ein, dass er auf keinen Fall nach einer etwaigen Freilassung irgendwem die Identität von A und B preisgeben dürfe, wenn er noch ein langes Leben vor sich haben wolle. S nickt verängstigt. Obwohl ihm auffällt, dass A und B vergessen haben, die Zentralverriegelung des Autos zu aktivieren, erachtet er aufgrund der auf ihn gerichteten Pistole, die er für schussbereit hält, jeglichen Fluchtversuch für aussichtslos. Nach etwa einer halben Stunde Fahrt muss A schließlich, um in den schmalen Waldweg einzubiegen, der zu dem Bootsschuppen führt, das Fahrzeug nahezu bis zum Stillstand abbremsen. S bemerkt dabei, dass auch B kurzzeitig abgelenkt ist, da er sich nach etwaigen Verfolgern umsieht. S nutzt die Gunst der Stunde, indem er sich mit einem Hechtsprung aus dem Auto befreien kann. Dabei bleibt er unverletzt. A, der aufgrund der erfolgreichen Flucht des S einen gewaltigen Schrecken bekommt, touchiert einen Baum, wodurch am Auto ein größerer

Schaden entsteht. Um dem wegen der verspäteten Rückgabe ohnehin erbosten F nichts von dem Vorfall mitteilen zu müssen, lässt A den Wagen heimlich in einer Werkstatt reparieren. Der zuständige Mechaniker hält den A aufgrund glaubwürdiger Angaben für den Eigentümer des Autos. Weil bei der Reparatur einige Teile erneuert werden müssen, gewinnt das Auto – obwohl es nunmehr als Unfallwagen gilt – in der Summe einen Wertzuwachs in Höhe von 2 000 Euro. Tatsächlich bleibt F der Unfallschaden dadurch vollständig verborgen. Als F das Auto einige Monate später verkauft, wird er von dem Käufer aufgrund des aus Unwissenheit nicht angegebenen Schadens verklagt und verliert diesen Prozess aufgrund einiger Falschbehauptungen des Käufers zu Unrecht. F muss an diesen daher 3 000 Euro zahlen. Ob F zum Zeitpunkt der Reparatur einer solchen auf Veranlassung des A zugestimmt hätte, kann im Nachhinein nicht mehr geklärt werden.

Da S aus Angst vor A und B von den Ereignissen niemandem berichtet hat, kommt es zu keinen Ermittlungsmaßnahmen gegen die beiden. A möchte deshalb einen zweiten Versuch einer Entführung starten, allerdings dieses Mal ohne den B. Ziel ist die Tochter (T) eines anderen vermögenden Ehepaars. A gelingt es, die T abends auf dem Weg zu ihrem Reitunterricht abzufassen. Obwohl sich T wehrt, kann A sie fesseln und in den Bootsschuppen verbringen. Nach drei Tagen haben die Eltern der T in Reaktion auf eine per Post übersandte Forderung das Lösegeld in Höhe von drei Millionen Euro beschafft und in einem Koffer an der vereinbarten Stelle abgelegt. T wird daraufhin unversehrt freigelassen. Aufgrund eines Missgeschicks der durch die Eltern heimlich eingeschalteten Polizei kann A bei der Lösegeldübernahme unerkannt entkommen. Nachdem A das Lösegeld in einem Versteck deponiert hat, wählt er für den Rückweg die Autobahn A 1. Um Staus oder mögliche Gefahrensituationen zu vermeiden, hört A während der Fahrt den privaten Radiosender Tinnitus. Dieser sendet nicht nur zur vollen und halben Stunde Stau- und Gefahrenmeldungen, sondern unterbricht für bestimmte Situationen (beispielsweise Geisterfahrer, auf der Autobahn liegende Gegenstände oder entlaufene größere Tiere) das reguläre Programm. Sobald die Gefahr nicht mehr besteht, sendet Radio Tinnitus eine entsprechende Entwarnung. Das Senden der Meldungen geht nicht auf Gesetz oder eine behördliche Veranlassung zurück, sondern ist als unentgeltlicher Service des Senders für seine Hörer gedacht. Kurz nachdem A auf die Autobahn gefahren ist, unterbricht der aktuell auf Sendung befindliche Moderator M das laufende Programm für eine Meldung über einen Geisterfahrer (G) auf der A 1 in der Nähe einer Anschlussstelle, die A in Kürze passieren würde. Bei G handelt es sich um einen etwas betagten Herrn in einem blauen Mercedes, der an einer Anschlussstelle die Abbiegespuren verwechselt hat. Als er bereits mitten auf der falschen Richtungsfahrbahn der Autobahn seinen Fehler bemerkt, gerät er völlig in Panik. Wegen dieses Panikzustandes hält G nicht an, sondern fährt entlang des Mittelstreifens weiterhin entgegengesetzt der Fahrtrichtung.

Aufgrund der Meldung im Radio möchte A nichts riskieren und fährt noch vor dieser Anschlussstelle auf einen Autobahnparkplatz, um die Entwarnung abzuwarten. Etwa fünf Minuten nach der Warnung verwechselt M eine auf seinem Display angezeigte andere Staumeldung mit der tatsächlich noch nicht gegebenen Entwarnung für die A 1. Daraufhin unterbricht M erneut das Programm und gibt Entwarnung. A startet sogleich den Wagen und fährt wieder auf die Autobahn. Nach wenigen Kilometern sieht A, der gerade ein anderes Fahrzeug überholt, den entgegenkommenden Mercedes vor sich auftauchen. Es kommt zum Zusammenstoß. Die anschließenden Unfallermittlungen ergeben, dass A nicht nur mit

überhöher Geschwindigkeit unterwegs war, sondern auch zu spät reagiert hat. Bei angemessener Reaktion hätte er wie die anderen Autofahrer vor ihm einen Zusammenstoß noch vermeiden können. Daher wird A rechtmäßig eine Teilschuld an dem Unfall in Höhe von 25 % zuerkannt. Sowohl G als auch A werden bei dem Unfall schwer verletzt.

A hat das Auto im Wert von 100 000 Euro, das er für den Transport der T sowie für die Autobahnfahrt benutzt hat, nur für diesen Zweck zuvor bei einer Autovermietung in Rechtsform einer GmbH (V) für 1 000 Euro angemietet. In den wirksam in den Vertrag einbezogenen Mietbedingungen des Autovermieters findet sich ein Passus, wonach das gemietete Auto weder für Rennveranstaltungen noch für die Begehung krimineller Handlungen verwendet werden darf. Hintergrund ist unter anderem, dass nach Erfahrung des Autovermieters das Verlustrisiko durch Schäden bei derartigen Verwendungen um etwa das Zehnfache höher ist als üblich. Daher müsste die Autovermietung, um bei mathematisch korrekter Einpreisung des Risikos keinen Verlust zu machen, einen mindestens doppelt so hohen Mietpreis verlangen. Da die V aber auch unabhängig von etwaigen Schäden nicht mit möglicherweise kriminellen Handlungen in Verbindung gebracht werden möchte, hätte sie das Auto bei Kenntnis der Pläne des A freilich an diesen nicht vermietet. A hat, um an das Auto zu gelangen, bei Vertragsschluss angegeben, dieses allein für geschäftliche Zwecke zu benötigen. Nach Entlassung aus dem Krankenhaus meldet A das Unfallgeschehen bei der V. Die Bearbeitung solcher Schadensfälle wird bei V durch besonders sachkundige externe Dienstleister übernommen, zu denen auch D gehört. Die Sachbearbeiter der V folgen (außer bei offensichtlichen Fehlern oder Unstimmigkeiten) der Einschätzung des D. Diesem gegenüber macht A die gewünschten Angaben. Um das Geschehen nicht offenbaren zu müssen und sich zudem keinen Schadensersatzansprüchen der V auszusetzen, stellt A das Unfallgeschehen wahrheitswidrig so dar, dass seine Teilschuld unter den Tisch fällt. D erkennt anhand der Unterlagen jedoch, dass die Angaben des A unzutreffend sein müssen. Da D jedoch zufälligerweise aus dem gleichen Dorf wie A kommt und von dessen angespannter finanzieller Lage weiß, möchte er dem A etwas Gutes tun. Daher erstellt D seinen abschließenden Bericht allein auf Grundlage der Angaben des A. D kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass der V keine Schadensersatzansprüche gegen den A zustehen. Dieser Einschätzung folgend macht die V keine Ansprüche gegen A geltend, obwohl ihr diese in Höhe von 25 000 Euro zugestanden hätten.

Wie sind A, B, D und M nach dem StGB strafbar? Nicht zu prüfen sind § 138, § 142, § 221, § 234, § 234a, § 235, § 239, § 241, § 323c sowie die §§ 315 ff. StGB. Sämtliche erforderlichen Strafanträge wurden gestellt.

Abgabetermin ist die erste Übungsstunde am 18.10.2019. Bitte geben Sie aus organisatorischen Gründen die Hausarbeit in der Übungsstunde und nicht im Sekretariat ab. Etwaige Zusendungen per Post müssen den Poststempel vom 17.10.2019 tragen. Viel Erfolg!

Hinweise zu den Formalia:

Die Hausarbeit ist in Garamond (oder Times New Roman), 1 ½ -zeilig, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen. Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10 und einzeilig zu formatieren. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7

cm einzuhalten. Der Umfang der Hausarbeit darf 25 Seiten nicht überschreiten (zuzüglich Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis sowie einer unterschriebenen Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde). Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Wertung der Hausarbeit für das Wintersemester 2019/2020 oder das Sommersemester 2019 (bei fehlender Angabe wird sie für das Wintersemester 2019/2020 gewertet).

Der Hausarbeit ist als Nachweis über die bestandene Anfängerübung im Strafrecht eine Kopie des entsprechenden Scheins beizufügen. Nähere Hinweise hierzu und zu etwaigen Ausnahmefällen finden Sie auf der Seite des Prüfungsamtes: <https://www.jura.uni-heidelberg.de/fakultaet/pruefungsamt.html>

Plagiatsüberprüfung:

Alle Übungsteilnehmer werden gebeten, ihre Hausarbeit zur Plagiatsüberprüfung elektronisch einzureichen unter: https://www1.ephorus.com/students/handin_de

Die Hausarbeit kann in allen gängigen Dateiformaten hochgeladen werden (Word, Open Office, pdf usw.). Der Referenzcode lautet „SRWS19Haas“. Der Sachverhalt sowie die Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde, sollen nicht Teil der Datei sein – das Literaturverzeichnis indes schon. Datei und Ausfertigung der Hausarbeit in Papierform müssen nicht im Druckbild, jedoch inhaltlich identisch sein. Die Datei der Hausarbeit soll anonymisiert werden: Das Deckblatt des elektronischen Dokuments soll also nur die Matrikelnummer, nicht Name und Adresse aufweisen. Die Datei soll keinen Autor ausweisen (siehe "Dokumenteigenschaften" oder in Word: "Optionen"). Wenn Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Werden mehrere Dateien hochgeladen, wird die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt. **Das Hochladen entbindet nicht davon, die Hausarbeit in ausgedruckter Form abzugeben!**

Für die Einhaltung der Abgabefrist kommt es ausschließlich auf die Abgabe Ihrer ausgedruckten Hausarbeit an. Das Hochladen ist bis zum 18.10.2019 (24.00 Uhr) möglich.

Kontakt und Rückfragen: Sie können davon ausgehen, dass der Sachverhalt sorgfältig überprüft wurde und alle benötigten Angaben enthält. Fragen zum Sachverhalt werden daher im Regelfall nicht beantwortet. Sollten sich dennoch anders nicht klärungsfähige Fragen ergeben, so wenden Sie sich bitte an Herrn Scheubner (scheubner@jurs.uni-heidelberg.de). Dies gilt ebenso für Fragen zum Hochladen sowie alle sonstigen Anliegen.

Elektronische Anmeldung zur Übung:

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldfunktion“) des Online-Vorlesungsverzeichnisses „LSF“. Dies gilt auch für Studenten, die nur die Hausarbeit „nachschieben“ wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Belegfunktion ist ab Anfang April freigeschaltet. Die Nutzung der Belegfunktion ist Voraussetzung der Notenverbuchung. Das Prüfungsamt bittet Sie, die Belegfunktion für alle

besuchten Veranstaltungen – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen – zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. „Transcript of records“, das oftmals für Bewerbungen an ausländischen Hochschulen, etwa für ein LL.M.-Programm, angefertigt werden muss.